

## 2. Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Vienenburg vom 10.04.1984 ( Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung )

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05. März 1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Stadt Vienenburg am 13. Dezember 1988 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Vienenburg (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 10. April 1984 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Personen, deren Haushalt mehr als 2 Kinder angehören, kann die auf ihren Haushalt entfallende Abwassergrundgebühr aus Billigkeitsgründen erlassen werden, soweit sie den Jahresbetrag von 140,00 DM übersteigt. Als Kinder im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1989 in Kraft.

Vienenburg, den 13. Dezember 1988

Stadt Vienenburg

gez. Dürkop  
Bürgermeister

gez. Mund  
Stadtdirektor